

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Germanistik/German Language, Literatures and Cultures
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Mai 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-26.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Germanistik/German Language, Literatures and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs „Germanistik“.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Germanistik/ German Language, Literatures and Cultures“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs in Germanistik voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden. ³Vorausgesetzt werden ferner Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-3.
- (2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation

erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Germanistik/German Language, Literatures and Cultures“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Germanistik. ²Er vermittelt vertiefte systematische und historische Kenntnisse in der deutschen Sprachwissenschaft unter Einschluss des Deutschen als Fremdsprache sowie in der Älteren und Neueren deutschen Literaturwissenschaft, in der Literaturvermittlung sowie in der Fachdidaktik. ³Er befähigt dazu, Gegenstände des Faches methodisch zu reflektieren, exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden. ⁴Der Studiengang ermöglicht eine fachliche Vertiefung und individuelle Schwerpunktsetzung in den drei Bereichen Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Ältere Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Sprachwissenschaft.
- (2) Der Masterstudiengang „Germanistik“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Germanistik/German Language, Literatures and Cultures“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Diese 7 Module des Kernbereichs werden in 3 Modulgruppen eingeordnet.
- (2) Modulgruppe 1:
 - a) Pflichtmodul Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte I
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

- b) Pflichtmodul Ältere deutsche Literatur: Literaturgeschichte I
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- c) Pflichtmodul Sprachwissenschaft I
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
- d) Wahlpflichtmodul Fachdidaktik Deutsch
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- e) Wahlpflichtmodul Deutsch als Fremdsprache
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- f) Wahlpflichtmodul Theorie und Praxis der Literaturvermittlung
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

¹Die Module a - c in der Modulgruppe 1 sind als Pflichtmodule zu absolvieren; von den Modulen d - f ist ein Modul als Wahlpflichtmodul zu belegen. ²Die beiden anderen Module können im Erweiterungsbereich eingebracht werden.

(3) Modulgruppe 2:

- a) Wahlpflichtmodul Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte II
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- b) Wahlpflichtmodul Ältere deutsche Literatur: Literaturgeschichte II
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- c) Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft II
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

Aus den Modulen a - c der Modulgruppe 2 sind zwei Module in freier Wahl zu absolvieren.

(4) Modulgruppe 3:

- a) Wahlpflichtmodul Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie (10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- b) Wahlpflichtmodul Ältere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie (10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Portfolio
- c) Wahlpflichtmodul Sprachtheorie und Sprachvergleich (10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Portfolio

Aus den Modulen a - c der Modulgruppe 3 ist ein Modul in freier Wahl in dem Fachteil zu absolvieren, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

- (5) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt darüber hinaus Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Module anderer germanistischer Studiengänge gelten dabei nicht als Module anderer Fächer. ³Es können auch die beiden nicht belegten Wahlpflichtmodule aus Modulgruppe 1 eingebracht werden. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Verteidigung der Masterarbeit sowie nach Wahl der oder des Studierenden zwei weitere Themen, die im Rahmen des Masterstudiengangs in dem germanistischen Fachteil erarbeitet wurden, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. ⁴Sie findet frühestens statt, sobald die Masterarbeit abschließend und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁶Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung ein Notenanteil von 20 %.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:
- a) Erfolgreicher Abschluss der Module aus Modulgruppe 1 sowie erfolgreicher Abschluss des Moduls aus Modulgruppe 2 in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
 - b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten.

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016.

Bamberg, 2. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2016.